

Arbeitsschutz gemeinsam anpacken

Leitlinie Staubminimierung beim Bauen

Für die Obersten Arbeitsschutzbehörden
der Länder und die Präventionsleitungen
der Unfallversicherungsträger

Impressum:

Leitlinie Staubminimierung beim Bauen

Stand: 7. November 2018

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

c/o Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Nöldnerstr. 40 – 42

10317 Berlin

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Einleitung	5
3	Ziel und Zielgruppe	5
4	Anwendungsbereich der Leitlinie	5
4.1	Stellenwert von Beratung und Überwachung, Umfang und Intensität	6
4.2	Expositionsbewertung bei Tätigkeiten mit Staubentwicklung beim Bauen	7
4.3	Aufsicht und Verwaltungshandeln	8
4.3.1	Tätigkeiten mit Staubentwicklung ohne jegliche staubmindernde Schutzmaßnahmen (schlechte Praxis)	9
4.3.2	Tätigkeiten mit Staubentwicklung und nicht erkennbar ausreichenden Schutzmaßnahmen	10
4.3.3	Tätigkeiten mit Staubentwicklung, bei denen die Expositionen unterhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte für A-Staub und E-Staub sowie des Beurteilungsmaßstabes für Quarzstaub liegen (gute Praxis)	11
4.4	Gegenseitige Information und Datenaustausch	11
5	Rechtliche Grundlagen	12
Anhang 1:	Begriffe	13

1 Vorwort

Ein wesentliches Ziel der von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern entwickelten Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe. Ausdruck dieser Zielsetzung ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Grundverständnisses in Form von Grundsätzen und Leitlinien zu zentralen Themen.

Die Leitlinien beschreiben gemäß § 21 Abs. 3 Ziffer 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 20 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) methodische Vorgehensweisen der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger für die Beratung und Überwachung der Betriebe. Die Leitlinien formulieren einen fachlichen Rahmen, der gewährleistet, dass konkrete Überwachungs- und Beratungskonzepte inhaltlich gleichgerichtet und in Funktionalität und Anforderungsprofil gleichwertig ausgestaltet sind.

Staub ist allgegenwärtig und wird oft nicht als Gefahr für die Gesundheit wahrgenommen. Doch Staub kann schwerwiegende Folgen haben. Deshalb ist Staubminimierung beim Bauen für Betriebe und Beschäftigte, aber auch für Bewohner und Nutzer von Gebäuden ein zentrales Thema.


Am 25. Oktober 2016 wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) das bundesweite Aktionsprogramm „Staubminimierung beim Bauen“ gegründet. Ein wesentlicher Baustein dieses Aktionsbündnisses ist diese GDA-„Leitlinie Staubminimierung beim Bauen“, die ein konzertiertes und einheitliches Vorgehen der Aufsichtsdienste gewährleisten wird.

Der Umstand, dass alle Beteiligten der GDA-Leitlinie eine große Bedeutung zur Schaffung klarer und transparenter Regelungen und Vorgehensweisen der Aufsichtsdienste beimessen, weist auf die Herausforderungen wie auf die großen Möglichkeiten hin, die in der praktischen Anwendung dieser GDA-Leitlinie liegen.

Der NAK-Vorsitz

Berlin, den 07.11.2018


Villwock


Dr. Kregel


Lamers

2 Einleitung

Staub ist beim Bauen allgegenwärtig. Staub, der über längere Zeit in hohen Konzentrationen eingeatmet wird, kann zu erheblichen Gesundheitsschäden der Atmungsorgane führen. Zusätzlich können bei Bautätigkeiten auch krebserzeugende Stäube auftreten. So kann Quarzstaub zu Silikose, Siliko-Tuberkulose und Lungenkrebs führen.

Die flächendeckende Umsetzung des hohen Schutzniveaus in Deutschland und zusätzlich hinzugekommene Herausforderungen, wie der erheblich abgesenkte Arbeitsplatzgrenzwert für A-Staub und der neue Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub, machen intensive und effiziente Anstrengungen aller Beteiligten zum Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Staub beim Bauen erforderlich.

Dementsprechend soll die GDA-Leitlinie die Kohärenz der Aufsichtsdienste bei der Überwachung des Arbeitsschutzes beim Bauen stärken sowie einen aktuellen Wissens- und Erfahrungsaustausch sicherstellen.

3 Ziel und Zielgruppe

Das Ziel der Leitlinie ist es, Anforderungen an die Inhalte und das Verfahren zur Beratung und Überwachung der Betriebe zur Staubminimierung beim Bauen zu beschreiben sowie Regelungen zur gegenseitigen Akzeptanz der Ergebnisse der Überwachung des Schutzes Beschäftigter vor gesundheitsgefährdenden Staubbelastungen beim Bauen festzulegen.

Die Leitlinie dient der Verständigung im Hinblick auf das Verwaltungshandeln der Beteiligten; sie gilt somit im Binnenverhältnis der Aufsichtsdienste der Länder und der Unfallversicherungsträger. Sie richtet sich nicht an die Betriebe, kann aber von diesen als Erkenntnisquelle genutzt werden.

Die Art der Umsetzung der Maßstäbe dieser Leitlinie in die Aufsichts- und Beratungskonzepte ist Aufgabe der einzelnen Länder und Unfallversicherungsträger. Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger berücksichtigen jedoch bei der Planung und Durchführung ihrer Beratungs- und Überwachungstätigkeiten die abgestimmten Grundsätze und Leitlinien.¹

4 Anwendungsbereich der Leitlinie

Diese Leitlinie ist bei der Überwachung und Beratung von Bauarbeiten anzuwenden, die mit einer potentiellen Staubbelastung verbunden sind. Bauarbeiten sind Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten. Sie gibt Hilfestellung bei der Beratung und Überwachung der Betriebe im Rahmen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere des Anhangs 1 Nummer 2 „Partikelförmige Gefahrstoffe“. Die Leitlinie findet bei im Bau vorkommenden mineralische Stäuben, insbesondere Quarzstaub, und staubenden Tätigkeiten Anwendung.

¹[„Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie \(GDA\)“](#) i. d. F. v. 23.08.2013

Die Leitlinie findet keine Anwendung bei Tätigkeiten an asbest- und faserhaltigen Bauteilen bzw. -materialien.

4.1 Stellenwert von Beratung und Überwachung, Umfang und Intensität

Die Arbeitsschutzbehörden der Länder:

- überwachen die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und setzen diese durch,
- beraten die Arbeitgeber zur rechtskonformen Umsetzung von rechtlichen Vorgaben und zeigen ihm dabei auf,
 - welche Pflichten ihm obliegen und wie er diesen nachkommen kann,
 - welche Folgen Rechtsverletzungen nach sich ziehen können und
 - welche Möglichkeiten er selbst zur Durchsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen hat.

Die Unfallversicherungsträger:

- verhüten mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und ermitteln deren Ursachen,
- beraten ihre Mitglieder zur Gestaltung von Arbeitsverfahren, zur Auswahl von Arbeitsmitteln sowie zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und
- setzen die Mindestanforderungen an die zu treffenden Arbeitsschutzmaßnahmen mit den Mitteln der Beratung und Überwachung durch.

Beratung der Betriebe

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und die zuständigen Unfallversicherungsträger beraten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, deren Beauftragte und Beschäftigte sowie Bauherrn und Koordinatoren.

Bei der Beratung soll den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen der Nutzen insbesondere staubmindernder Techniken, Verfahren und Produkte erläutert werden. Darüber hinaus werden sie auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen. Eine intensive Beratung der Betriebe ist insbesondere für die Arbeiten gefordert, bei denen Stäube mit einem hohen Gesundheitsrisiko, insbesondere krebserzeugende quarzhaltige Stäube, entstehen oder freigesetzt werden.

Staubarmes Arbeiten trägt maßgeblich zur Verhinderung staubbedingter Erkrankungen aller am Bau Beschäftigten bei. Alle am Bau Beteiligten sind daher für die Gesundheitsgefährdungen durch Stäube bei den betreffenden Tätigkeiten zu sensibilisieren und zu einer umfassenden Akzeptanz und Anwendung der Maßnahmen zur Staubminimierung anzuhalten.

Überwachung der Betriebe

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sowie die Unfallversicherungsträger wirken im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hin.

Auf Baustellen treten in der Regel mineralische Stäube mit unterschiedlich hohem Quarzgehalt auf. Es handelt sich daher in der Regel um Tätigkeiten, bei denen krebserzeugende Stäube entstehen oder freigesetzt werden.

Zum Schutz der Beschäftigten sind beim Auftreten von Stäuben wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist das STOP-Prinzip (Substitution, technische Maßnahmen, organisatorische Maßnahmen und personenbezogene Schutzmaßnahmen) verbindlich einzuhalten und wenn erforderlich durch konsequentes Aufsichtshandeln der Aufsichtsdienste durchzusetzen. Atemschutz darf nur als letztes Mittel, nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen, zum Einsatz kommen.

4.2 Expositionsbewertung bei Tätigkeiten mit Staubentwicklung beim Bauen

Das ArbSchG und die GefStoffV verpflichten die Arbeitgeber/die Arbeitgeberinnen Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, sind sie auf ein Minimum zu reduzieren. Diesem Gebot hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin durch die Festlegung und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Die Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen haben bereits in der Bauvorbereitungsphase eine Gefährdungsbeurteilung bzw. ein gleichbedeutendes Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zu erstellen. Folgende Schritte sind dabei zu berücksichtigen:

1. Ermittlung der staubbelasteten Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten sowie der damit verbundenen Exposition
2. Ermittlung der stoff- und tätigkeitsbezogenen Informationen
3. Beurteilung der Gefährdungen
4. Festlegung der Schutzmaßnahmen
5. Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
6. Dokumentation

Die Bewertung der staubenden Tätigkeiten beim Bauen ist auf Grundlage der Einzelbedingungen vor Ort vorzunehmen (baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung).

Für die Beurteilung der Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen sind die in Deutschland verbindlichen Grenzwerte für die Luft am Arbeitsplatz als Bewertungsmaßstab heranzuziehen. Die Einhaltung ohne wirksame technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ist nach aktuellem Wissenstand nicht möglich.

Seit 2014 gilt ein **Allgemeiner Staubgrenzwert** von:

10 mg/m³ für den E-Staub und 1,25 mg/m³ für den A-Staub (bezogen auf mineralischen Staub, Dichte 2,5 g/cm³).²

Als **Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub** (A-Staubfraktion) wurde 2015 ein Wert von **0,05 mg/m³** festgesetzt.³

Als ein Hilfsmittel für den Vollzug können auf die **Expositionsmatrix⁴ des Gesprächskreises Staubminderung in der Bauwirtschaft sowie die gewerkspezifische**

² [TRGS 900](#) Arbeitsplatzgrenzwerte

³ [Bekanntmachung des BMAS](#) v. 6.7.2016

⁴ <https://www.bgbau.de/koop/gespraechskreis-staubminderung/downloads/expositionsmatrix-a-e-quarzstaub>

schen Hilfestellungen der Sozialpartner⁵ zurückgegriffen werden. Diese ermöglichen eine Bewertung der Tätigkeiten beim Bauen entsprechend ihrer Staubentwicklung. Dabei versuchen sie, eine Tätigkeit sowohl als schlechte (rot) als auch als gute (grüne) Praxis abzubilden.

Schlechte Praxis sind Arbeitsweisen, bei denen die Expositionen mindestens einer Staubfraktion oberhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) bzw. des Beurteilungsmaßstabes liegen. Dabei wird von einem quarzhaltigen Material ausgegangen. In der Praxis handelt es sich um Tätigkeiten mit hoher Staubentwicklung ohne jegliche staubmindernde Schutzmaßnahme. Dies sind u. a. trockenes Kehren und Abblasen von Staub sowie Stemmen, Meißeln, trockenes Schneiden, trockenes Schleifen, trockenes Fräsen und Bohren über Kopf ohne Absaugung sowie Abschlagen von Putz und Fliesen ohne Luftreiniger.

Gute Praxis sind Arbeitsweisen, bei denen die Expositionen unterhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte für A-Staub und E-Staub sowie des Beurteilungsmaßstabes für Quarzstaub liegen. In der Praxis setzt dies den Einsatz von staubarmen Verfahren, wie z. B. den Einsatz von staubbindenden Mitteln und Nassverfahren, voraus.

Gute Praxis verlangt in der Regel eine Kombination von technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen. Diese „Basis“-Schutzmaßnahmen zur Staubminimierung sind: Bearbeitungsgeräte mit wirksamer Stauberfassung, Bau-Entstauber, Luftreiniger, Abschottungen bzw. Staubschutztüren und Befeuchtung.

Weitere Informationsquellen:

Die Schutzleitfäden der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zum Einfachen Maßnahmenkonzept (EMKG)⁶ der Maßnahmenstufe 2 können herangezogen werden.

Die Branchenlösung „Staub bei Elektroinstallationsarbeiten“ beschreibt staubarme Gerätesysteme und Arbeitstechniken für staubemittierende Tätigkeiten in der Elektroinstallation.⁷

Ein weiteres Hilfsmittel ist die SLIC-Leitlinie zu Quarzstaub⁸. Diese Leitlinie enthält im Annex eine Auflistung von Praxisbeispielen und den angemessenen Schutzmaßnahmen.

Ebenfalls zu Quarzstaub hat The European Network on Silica (Nepsi) ein Handbuch der bewährten Praktiken veröffentlicht.⁹

4.3 Aufsicht und Verwaltungshandeln

Ziel des Aufsichtshandelns ist es, dass Arbeitsweisen guter Praxis zum Einsatz kommen.

⁵<https://www.bgbau.de/koop/gespraechskreis-staubminderung/gespraechskreis-staub-in-der-bauwirtschaft>

⁶<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/EMKG/EMKG-Schutzleitfaeden.html>

⁷http://etf.bgetem.de/htdocs/r30/vc_shop/bilder/firma53/s_032_a12-2014.pdf

⁸[SLIC - Guidance for National Labour Inspectors on addressing risks from worker exposure to respirable crystalline silica \(RCS\) on construction sites \(October 2016\)](#)

⁹<https://www.nepsi.eu/de/handbuch-der-bewaehrten-praktiken>

Der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzrechts und der GefStoffV obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Diese können im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Forderungen auf Basis des Arbeitsschutzgesetzes (§ 22 ArbSchG), des Chemikaliengesetzes (§ 23 Abs. 1 ChemG) und den nachgeordneten Verordnungen (§ 19 Abs. 3 GefStoffV) mit Hilfe von Anordnungen und zugehörigen Bußgeldvorschriften (§ 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes i. V. m. § 22 GefStoffV) durchsetzen.

Die Unfallversicherungsträger nehmen ihre Aufgaben im Rahmen des Präventionsauftrages nach dem SGB VII wahr. Bei Gefahr im Verzug ist § 19 Abs.1 Satz 2 SGB VII Rechtsgrundlage für eine sofort vollziehbare Anordnung. Weitere Anordnungsbefugnisse beruhen auf § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII.

4.3.1 Tätigkeiten mit Staubentwicklung ohne jegliche staubmindernde Schutzmaßnahmen (schlechte Praxis)

Stellt das Aufsichtspersonal im Rahmen seiner Beratungs- und Überwachungstätigkeit fest, dass auf Baustellen Tätigkeiten bzw. Verfahren ohne staubmindernde Maßnahmen ausgeführt werden und ist damit eine unmittelbare Gefahr für Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gegeben, ist die Einstellung der Arbeiten in Verbindung mit auflösenden Bedingungen unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuordnen. Auch liegt ein Untersagungsgrund gem. § 19 Abs. 5 GefStoffV vor, wenn der/die Baustellenverantwortliche das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV und die ihr zugrunde liegenden Informationen, einschließlich der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, nicht vorlegen kann.

Eine unmittelbare Gefahr für Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten liegt vor, wenn bei den vorgefundenen Tätigkeiten Staubfreisetzungen oberhalb der AGW für Staub und des Beurteilungswertes für Quarz vorliegen.

Dies ist insbesondere der Fall:

- bei folgenden allgemeinen Beispielen:
 - Trocken kehren/Abblasen von Staub (gem. Anhang I Nr. 2.3 Abs.6 Satz 3 GefStoffV nicht zulässig),
 - Stemmen, Meißeln von Estrich-/Betonflächen, Fliesen, Putzen ohne Absaugung,
 - Maschinelles trocken Schneiden, Schleifen, Fräsen ohne Absaugung,
 - Bohren über Kopf ohne Absaugung,
 - Abschlagen von Putz/Fliesen ohne Luftreiniger.
- bei Tätigkeiten mit schlechter Praxis (z. B. rote Tätigkeiten in der Expositionsmatrix).

Mit der Anordnung zur Einstellung der Arbeiten sind folgende Maßnahmen als auflösende Bedingung vorzugeben, um eine Staubminimierung beziehungsweise einen ausreichenden Schutz der Beschäftigten zu erreichen:

- Anordnung staubmindernder Techniken:
 - Reinigung mit Industriesaugern/Entstaubern (vorzugsweise Bau-Entstauber) mind. der Staubklasse M;
 - Einsatz staubarmer Techniken (z. B. statt Kehren -> Industriesauger oder Bau-Entstauber mind. Staubklasse M einsetzen; z. B. statt Bohren ohne Absaugung -> Absaugbohrer oder Absaugglocke einsetzen; statt trocken Schneiden ohne Absaugung -> Schneiden mit Absaugung oder nass Schneiden); Einsatz staubarmer pulverförmiger Produkte.
 - Grundsätzlich sollen Luftreiniger (mind. Staubklasse M) eingesetzt werden, sofern dadurch eine Minimierung der Staubbelastung in der Atemluft der Beschäftigten erreicht werden kann.
 - Abschottung (z. B. mit Folien-/Vliestür) soll eingesetzt werden, sofern dadurch die Ausbreitung von Stäuben auf unbelastete Arbeitsbereiche minimiert werden kann.
- Ist trotz Ausschöpfung aller technischen, insbesondere auch Kombinationen verschiedener technischer Schutzmaßnahmen und organisatorischer Schutzmaßnahmen die Unterschreitung der AGW und des Beurteilungswertes nicht sichergestellt, hat der Arbeitgeber unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Diese ist von den Beschäftigten zu tragen.
- Die Gefährdungsbeurteilung sowie Arbeitsanweisungen sind entsprechend der festgestellten Gefährdungen, inklusive der Ergebnisse der Expositionsermittlung, und der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen neu zu erstellen bzw. anzupassen. Bei Quarzstaubfreisetzung sind Arbeitsplatzmessungen oder andere geeignete Ermittlungsmethoden verpflichtend (§ 10 Abs. 3 GefStoffV i. V. m. TRGS 906).
- Die Beschäftigten sind zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

4.3.2 Tätigkeiten mit Staubentwicklung und nicht erkennbar ausreichenden Schutzmaßnahmen

Stellt das Aufsichtspersonal im Rahmen seiner Beratungs- und Überwachungstätigkeit fest, dass auf Baustellen Tätigkeiten bzw. Verfahren ohne erkennbar ausreichende Schutzmaßnahmen ausgeführt werden und kann keine Gefährdungsbeurteilung vorgezeigt werden, so ist diese über eine entsprechende Anordnung einzufordern.

Dies ist u. a. der Fall, wenn die alleinige Bereitstellung von PSA (Atemschutz) als ausreichende Schutzmaßnahme angeführt wird.

Die Expositionsmatrix und andere Hilfsmittel¹⁰ können dem Vollzug höchstens eine Orientierungshilfe sein, jedoch die Ermittlungspflicht des Arbeitgebers nicht ersetzen.

Das Aufsichtspersonal berät Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen, deren Beauftragten und Beschäftigte sowie Bauherren und Koordinatoren über den Nutzen insbesondere

¹⁰ s. Kapitel 4.2

zusätzlicher staubmindernder Techniken, Verfahren und Produkte und über die gesetzlichen Verpflichtungen.

Mit einer angemessenen Frist sind im Rahmen einer Anordnung oder eines Revisionschreibens folgende Auflagen vorzugeben:

- Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nachzuweisen.
- Die Gefährdungsbeurteilung sowie Arbeitsanweisungen sind entsprechend den festgestellten Gefährdungen, inklusive der Ergebnisse der Expositionsermittlung, und der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen neu zu erstellen bzw. anzupassen. Bei Quarzstaubfreisetzung sind Arbeitsplatzmessungen oder andere geeignete Ermittlungsmethoden verpflichtend (§ 10 Abs. 3 GefStoffV i. V. m. TRGS 906).
- Die Beschäftigten sind zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

4.3.3 Tätigkeiten mit Staubentwicklung, bei denen die Expositionen unterhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte für A-Staub und E-Staub sowie des Beurteilungsmaßstabes für Quarzstaub liegen (gute Praxis)

Stellt das Aufsichtspersonal im Rahmen seiner Beratungs- und Überwachungstätigkeit fest, dass auf Baustellen ausschließlich Tätigkeiten bzw. Verfahren guter Praxis (s. Kapitel 4.2) angewendet werden, ist kein weiteres Verwaltungshandeln erforderlich.

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, deren Beauftragte und Beschäftigte sowie Bauherren und Koordinatoren sollen im Rahmen eines Beratungsgesprächs darauf hingewiesen werden, dass sie die Wirksamkeit der von ihnen getroffenen Schutzmaßnahmen regelmäßig überprüfen und dokumentieren müssen und dass die Beschäftigten zu unterweisen sind.

4.4 Gegenseitige Information und Datenaustausch

Beratungs- und Überwachungstätigkeiten nach dem ArbSchG und dem SGB VII werden im Sinne eines arbeitsteiligen und aufeinander abgestimmten Vorgehens der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger in den Betrieben durchgeführt.

Zur Umsetzung einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie stimmen Unfallversicherungsträger und staatliche Arbeitsschutzbehörden gemäß § 20 Abs. 1 SGB VII und gemäß § 21 Abs. 3 ArbSchG Grundsätze und Leitlinien zur Durchführung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit ab.

Bei der Beratung von Bauherren und Bauunternehmen sowie bei der Überwachung der Planung und Ausführung von Bauvorhaben ist nach der GDA-„Leitlinie Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ in der jeweils geltenden Fassung vorzugehen.

5 Rechtliche Grundlagen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Soziales Gesetzbuch VII (SGB VII)

Chemikaliengesetz (ChemG)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

TRGS 504 Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub¹¹

TRGS 559 Mineralischer Staub

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 906 Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren

Bekanntmachung des BMAS v. 6.7.2016 – IIIb 3 – 35125 – 5 –: Beurteilungsmaßstab für Quarz

¹¹ Die TRGS 504 soll zum 31.12.2018 aufgehoben und in die TRGS 500 Schutzmaßnahmen überführt werden.

Anhang 1: Begriffe

In dieser Leitlinie sind die Begriffe so verwendet, wie sie im Begriffsglossar zu den Regelwerken der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Biostoffverordnung (BioStoffV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS) und des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) bestimmt sind.



Mensch und Arbeit. Im Einklang.

